

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. L. Müller von der Lühne Christoph Schwalch von Martin Klinckow
Bernhard Christoph Jäger B. Schwallenberg Magnus Lagerström C. Lillieström

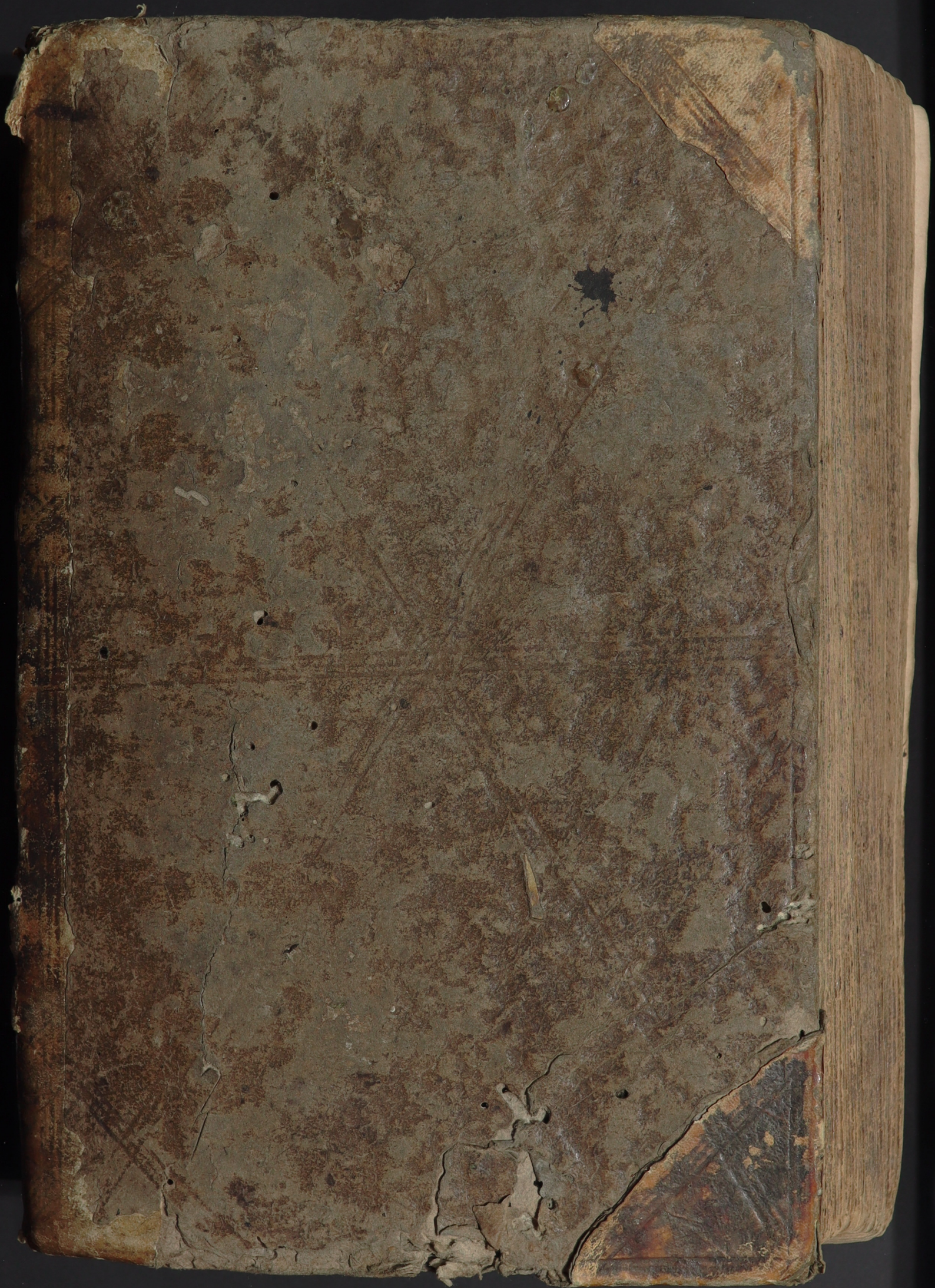
Ordonnance, Nach welcher Sich die in diesem Hertzogthum anietzo stehende National-Regimenter Zu Pferde und Fuß/ wehrender Einlogirung im Lande/ a primo Novembris biß Ultimo Aprilis künfftigen Jahres/ in denen Ihnen assignirten Stand-Quartieren zu richten haben sollen : Begeben Stettin/ den 15. Octob. 1701

Alten Stettin: gedruckt bey Gabriel Dahlen, [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1808723589>

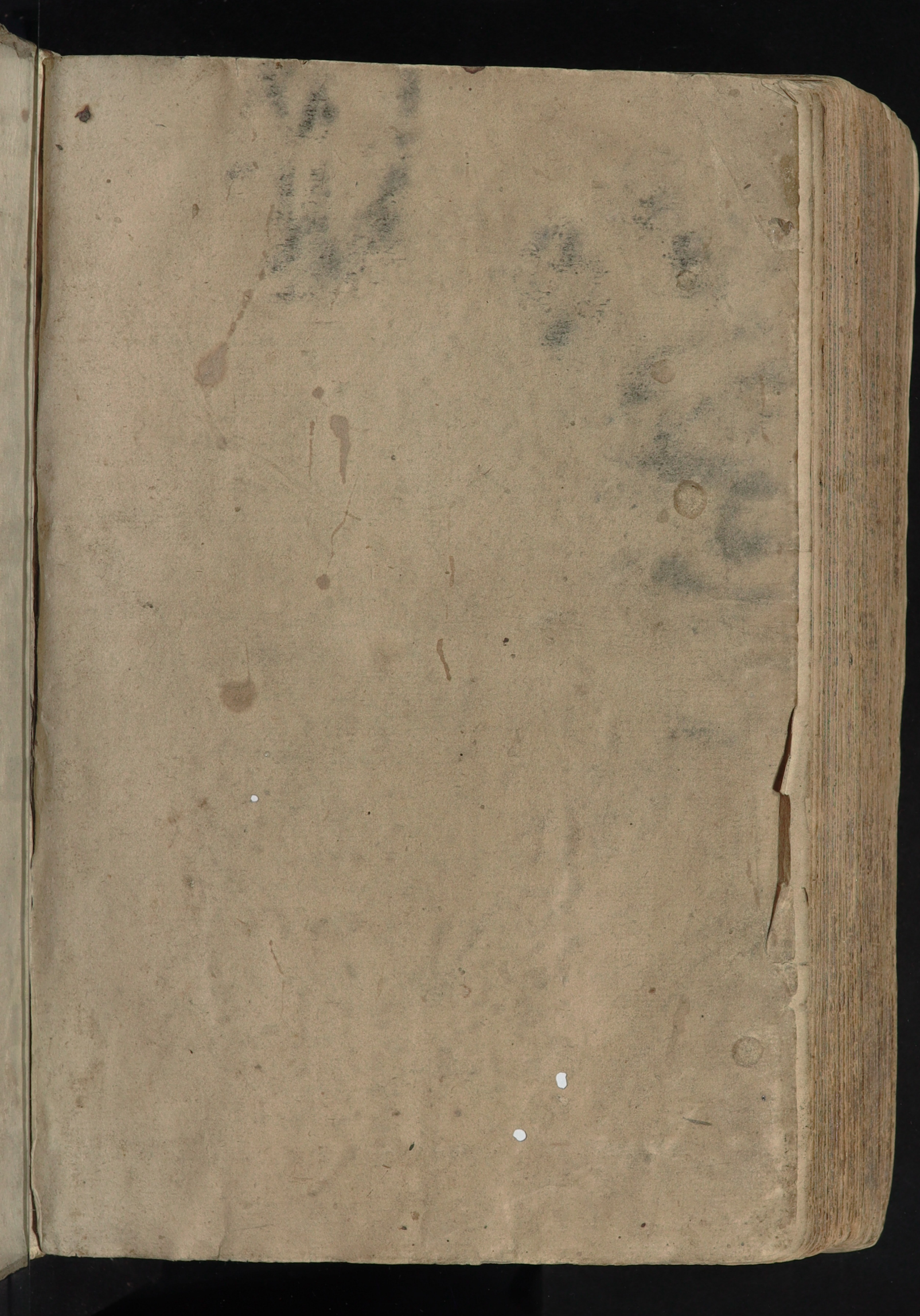
Druck Freier  Zugang





Eg II

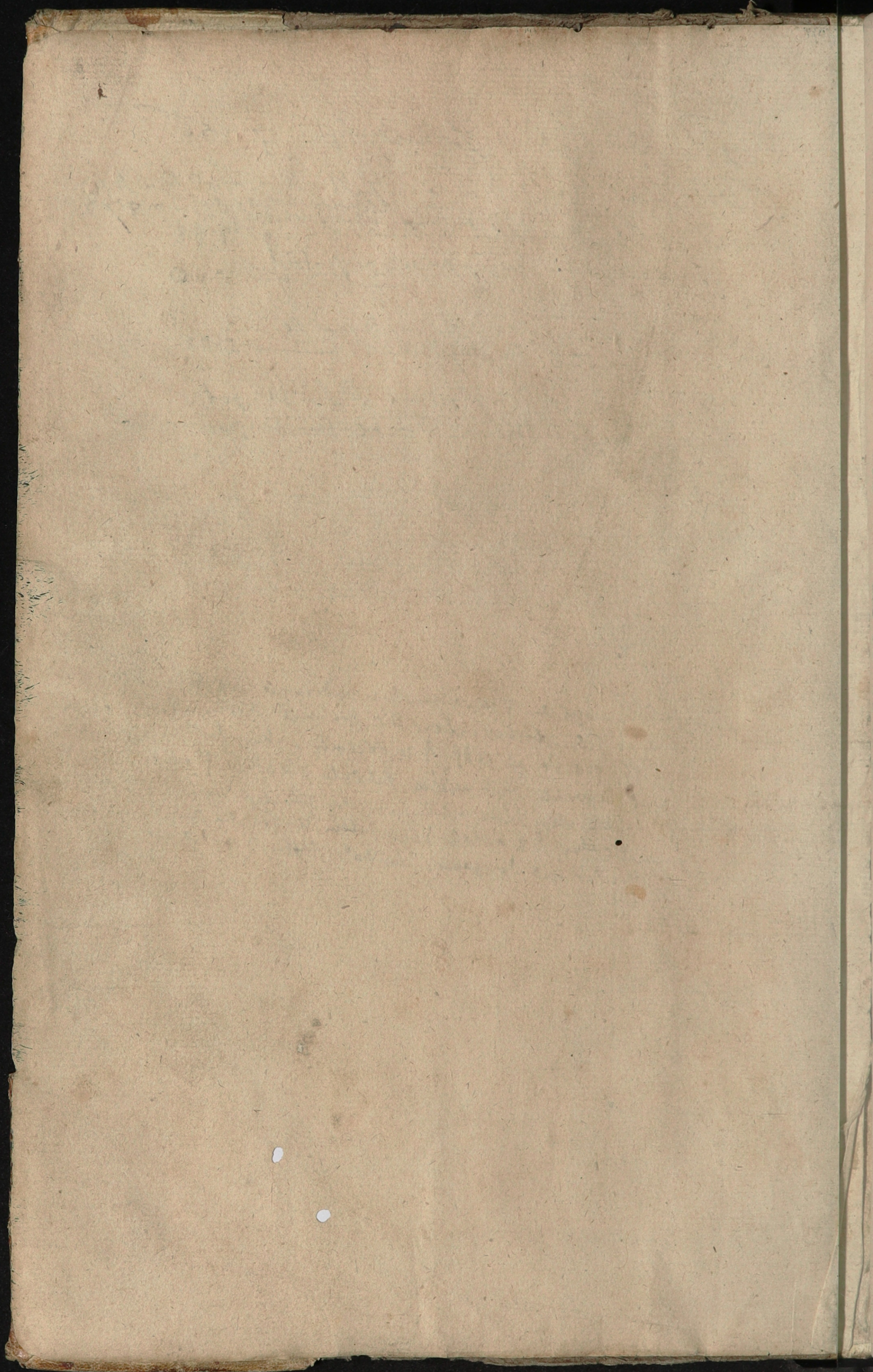
83-4



Catalogus

Universitatis Rostochensis
Bibliotheca et Librorum Collectio

- 1 In Regum originalium ordinem p. 1.
- 2 In Regum Imperatorum
cum appendice de renouate butar
in generalis Regum pag. 203
- 3 In generalis Imperatorum
Imper. Carl. V. cum appendice
de Erfordien p. 207.
- 4 Classificatio eruditorum
in universitate p. 260.
Renouate abent hie dicitur ab Erfordien p. 260
- 5 Constitutionum in Erfordien pag. 272
- 6 Constitutionum Regum in
Erfordien pag. 278
- 7 Constitutionum Instructionum pag. 284
- 8 Politiarum ordinem p. 295.
- 9 In Regum Reglementum Regum de quatuor
Regum Regum Imperatorum p. 327
- 10 Christiana Imperatorum et Imperatorum ordinem p. 333
- 11 Taxa et Vicaria ordinem p. 347
Imperatorum p. 392. cum appendice
de generalis. univ. et loco pag. 394
- 12 Praesentium Regum Invenit pag. 400.
- 13 Accusationum et Verborum Imperatorum ordinem p. 404
Imperatorum et Verborum Imperatorum ordinem. de Fe. 1669.
- 14 Liber textus pag. 400.
- 15 In alio Taxa et Vicaria ordinem p. 422.



ORDONNANCE,

Nach welcher

Sich die in diesem Herzogthum anieszte stehende

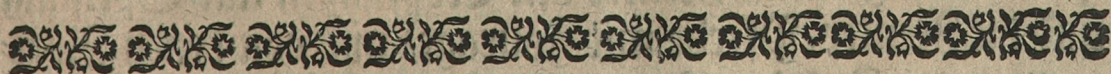
National-Regimenter

Zu Pferde und Fuß / wehrender
Einlogirung im Lande / a primo Novembris
biß Ultimo Aprilis künfftigen Jahres /
in denen Ihnen assignirten

Stand-Quartieren

zu richten haben sollen.

Begeben Stettin / den 15. Octob. 1701.



Alten Stettin /

Gedruckt bey Gabriel Dahlen / Königl. Buchdr.

**Von S. H. Königl.
Majestät zu Schweden / r. r.
zum Sommerschen ESTAT verord-
nete GENERAL-**S**taathalter
und Regierung.**



Einmäch die in dieser Province stehende Na-
tional-Regimenter zu Pferde und Fuß
von denen Königl. Pommerschen Her-
ren Land-Ständen auf eine gewisse Zeit
solcher gestalt zu verpflegen übernommen
worden / daß von dem Regiment zu
Pferde / die gemeine Reuter und Troßjungen mit Speisung
und die Reuter-Pferde mit Fourage / und von denen Regi-
mentern zu Fuß die Corporals / Tambours und Gemeine
mit Speisung versehen werden sollen ; So haben die Her-
ren Officirer aus diesen denen Gemeinen assignirten Quar-
tieren weder für sich noch der prima Plana das geringste zu
prätendiren / sondern ihr Tractament für sich und dieselbe
nach wie vor aus der Krieges-Cassa monatlich zu gewar-
ten ; die Gemeine hingegen ihre Verpflegung in denen ih-
nen assignirten Quartieren folgender Gestalt zu genießen.

I. Der

I.

Der Reuter wird in dem ihm angewiesenen Quartier vom Birthe gespeiset / und muß mit demselben / so wie er / der Birth / sich selber beköstiget / so wol im Essen als Trinken / vorlieb nehmen / welches gleichfalls von dem Fußknecht zu verstehen / so daß weder Reuter noch Musquetirer über die Speisung und fourage das geringste zu prætendiren und vom Birthe zu fordern befugt ist.

2.

Das Reuter-Pferd wird gleich denen von der Pomerschen Cavallerie verpfleget / und auff ein solches Monatlich $3\frac{3}{4}$ Scheffel Habern Vorpommers. Masse und 8. Pf. Heu täglich samt 1. Schffl. Stroh-Hevel nach der Pomerschen Stand-Quartiers Ordonance / gereicht / wenn aber kein oder gar wenig Heu vorhanden / wird auf ein Fuder Heu 24. Schffl. Stroh-Hevel vom Birthe gegeben : Es muß aber der Reuter mit dem Haber und Heu / so gut es der Birth hat / vorlieb nehmen.

3.

Der Reuter und Fußknecht ist gehalten dasjenige Quartier / so ihm von jedes Orts Obrigkeit oder Herrschafft angewiesen wird / zu beziehen / auch nach der Herrschafft Anweisung und Gutfindung wieder zu verändern / keinesweges aber bemächtiget / ihm ein Quartier selbst zu erwählen / oder sich zu seinem Kameraden einzulegen / weniger dieselbe auf seines Birthes Kosten zu sich zu laden / und sein Quartier zu aggraviren / gestalt / wenn darüber geklaget wird / die Officierer solches behörig bestraffen sollen.

4.

(Als auch die Rittersitze / Ackerhöfe und Schäfereyen von aller würdlichen Einquartirung gänzlich befreyet seyn ; So sollen auch diese ieko einquartierte gemeine Reuter und Fußknechte deren sich allerdings enthalten / so weit sie nicht unter den

den repartirten Hufen; quanto sortiren; Jedoch bleibet in den Königlichen Aemptern und sonst auff dem platten Lande/
» der Herrschafft eines jeden Orts unbenothen / seine Pensio-
» narien / Schäffer / Müller / Schmiede / Krüger / und derglei-
chen / dieser extraordinairn Quartiers- und Verpflegungs-
Last / nach proportion zur Erleichterung der Bauern mit
zu unterziehen.

5.

Die aus denen Quartieren in ihren eigenen Geschäften sich absentirende gemeine Reuter und Fußknechte / haben für die Zeit ihres Aussenbleibens vom Wirthe nichts zu prätendiren / weniger der Officier auf die ledige Quartiere einige
» Ansprache von Verpflegung der Abwesenden / zu machen /
» wenn aber der Reuter oder Fußknecht in Ih. Königl. Maj. Diensten comādiret wird / welches ohne meines / des Feld-
» Marschalls / und der Generalität Vortwissen un̄ Ordres nicht geschehen sol / deswegen auch die Comādirten / des Regiments
» Officiers Ordres und Specification jeden Orts Obrigkeit auffzuweisen haben sollen / und der Wirth dadurch demselben keinen Unterhalt in natura reichet / muß sowohl einem Reuter für sich und das Pferd / als einem Fußknecht nach proportion / was auff ihm Monathlich bestanden wird / auff 5 oder 10 Tage oder so lange er aus ist / mit gegeben werden / als
» auf einen Reuter für Mann und Pferd Monathl. 3 Rtl. 32. fl. wornach / wenn es einzele Tage seyn / täglich für Mann und
» Pferd insgesamnt nichts mehr als 6 fl. wenn es aber $\frac{1}{3}$.
» Monath oder zusammen ganze zehen Tage betrifft / dafür alsdan 1 Rtl. 11 fl. bestanden werden / und für einen Musquetirer 1. Rtl. 40 fl. (soll täglich 3 fl. thun / wenn einzele Tage wegen der Aufcomādirung gerechnet werden müssen:)
» Damit aber der Unterschleiff hierunter verhütet werde / so sollen alle andere Abwesende / so nicht aus commēdi-
» ret worden / nichts genießen noch zu prätendiren haben. Indessen bleibet dem Wirthe / sowohl auff dem Lande als in
» denen

503

denen Städten die Option / ob sie die Reuter und Musquetirer speisen / oder das vermachte Geldt ihnen reichen wollen / unbenommen / die ~~Fourage~~ aber / und Quartiere müssen Reutern und Musquetirern in natura gereicht werden / es sey denn / daß der Reuter 1 Rthl. Monatlich annehmen / und sich selbst Quartier schaffen wolle. Wann aber Auscommandirungen / wie obgedacht geschehen / so wird in allen Fällen wegen des Obdachs nichts gefordert oder gegeben.

6.

Zu desto grösserer Erleichterung dieser Einquartirung und Verpflegung sollen keine Estandarten und Fahnenwachten gehalten / sondern die Estandarten und Fahnen entweder bey dem Officierer in dessen Behausung oder in denen Kirchen verwahrlich auffgehoben werden ; Gestalt die Officierer keine Ordonnancen halten / oder dafür etwas für die Reuter aus denen Quartieren zu fordern haben sollen.

7.

Zu arrestirung der delinquenten und Gefangenen / werden keine andere Wachten / als die Stockhäuser in denen Garnisonen gut gethan / damit die Untertanen desfalls nicht beschwehret werden.

8.

So lange die Delinquenten im arrest befindlich / und ihre Quartiere ledig bleiben / haben dieselbe daraus für ihren vermachten Unterhalt Monatlich oder täglich / was ihnen nach der Ordonnance verordnet / zu geniessen / welches beydes von Reutern und Fußknechten zu verstehen ; Inmittelst wird das Reuter-Pferd in dem Quartiere vom Wirth versorget und verpfleget / jedoch ist der Wirth für den Schaden / welcher dem Pferde / ohne seine oder der Seinigen Schuld widerfähret / nicht gehalten.

6,

Denen Officirern wird ernstlich injungiret / in denen Orten und Quartieren scharffe Ordres und Disciplin zu halten / diejenige / welche von denen Unterthanen und Wirthen ein mehreres als die Speisung in natura und Verpflegung des Pferdes nach dem 2 §. fordern und gewalthätig exigiren / oder sonsten es geschehe auff was Art es wolle sich zuwege bringen / oder auch entwenden / zur gebührenden Straffe zu ziehen / und in die negste Guarnison zu schicken / hingegen müssen auch diejenigen so sich über die Milice zu beschweren haben / ihre Officierer nicht vorbeÿ gehen / sondern ehe sie sich bey Sr. Hoch-Gräfl. Excell. und der Königlichen Regierung desfalls melden / bey den Officierer klagen / welcher nach befundenen Umständen / ihm entweder zu helfen oder eine Schriftliche Verordnung von sich zu geben / schuldig seyn sol / damit der Klagende solches auffzurweisen / und man daraus sofort zu ersehen habe / warumb ihm die verlangte assistance nicht widerfahren. Würde nun der Officierer hierinnen seiner Schuldigkeit / sowol durch connivenz als sonsten kein Genügen thun / sol es eben so / wie die Stand-Quartiers-Ordonnances de Ao. 1689 §. 14. und 1693. §. 15. disponiren / gehalten / und solchem nach dem Wirthe von des Officierers abgezogenen Tractament der Schade ersetzt / und er noch darzu angesehen werden.

10.

Damit auch der Haus-Wirth umb so viel geruhiger seine Arbeit abwarten / und für Gewalt und Eintrang gestichert seyn möge / sollen die Unter-Officierer / jedoch ohne des Wirths Beschwerde / alle Monathe die Quartire visitiren und rappport von der Gemeine verhalten abstatten / auch sie in Sachen / die stehenden Fußes abgethan werden können / bestraffen / und zur Gebühr anweisen.

Nie

502
Niemand/ er sey Officierer / Reuter oder Fußknecht/ soll sich unterstehen/unter dem Schein einer gütlichen Handlung vom Wirthe oder dem für die Gemeine assignirten Quartiren etwas zu erheben oder zu fordern was wider diese Ordinance anlaufft / sondern es soll überdem was darinnen enthalten / nichts von denen Unterthanen oder Wirthen präterdiret werden / bey ernster und scharffer Beahndung.

12.

Es sol sich auch kein Officierer oder Gemeiner unterstehen/ einige Wagenfuhr von denen Unterthanen von einem Ort zum andern zu begehren / woeniger solche mit Gewalt zu erzwingen: Würden aber die Reuter und Soldaten auff dem Lande zu krankten anfangen / so sol der Wirth / bey welchem der Krancke im Quartier lieget / schuldig seyn / seiner behörig zu warten/ auch den Prediger und Feldscheerer zu ihm zu hohlen / und zwar so zeitig / damit er nicht in Ermangelung benötigter Pflege / umbkommen möge.

13.

Bey Ausgang eines jeden Moaathß / haben die Königl. Beampte / Districts-Commissarii und Collectores / auch die in Städten darzu verordnete Deputirte in denen unter ihrer Inspection sortirenden Quartieren sich zu erkundigen / ob auch von jemand Gewalt geübet / etwas entwendet / vor^o enthalten/ und nicht bestraffet sey / oder von dem Wirth aus^o Furcht nicht angeaeben werden dürffen / gestalt die Beampte / und Districts-Collectores solches der Obrigkeit zu eröffnen / und das die Delicta bestraffet / das Entwandte restituiret / und die Unterthanen geschücket werden mögen / zu sollicitiren und zu befördern haben.

Obiges alles / wird allen und jeden / denen es angehen
 kan / sowohl Officieren und Gemeinen als Beampten und
 Districts-Verwandten hiemit ernstlich zu Gemühte gefüh-
 ret / und ein jeder wolmeinert verwarnt / sich solchem allen
 zu conformiren / und dem was in dieser Ordonance fest ge-
 setzet / nachzuleben / gestalt auch hieher wiederholet wird / was
 indem von Zeit zu Zeit in Pommern für Ibro Königl.
 Majest. Milice publicirten Stand-Quartiers-Ordonances
 der Milice Disciplin halber verordnet worden / welches Of-
 ficier und Gemeine von denen National-Regimentern
 gleichfalls gehorsamlich nachzuleben / und im widrigen Fall
 zu gewarten haben / daß die Ubertreter dieser und solcher
 Verordnungen und Ordonnances dem Befinden nach / ernst-
 lich werden gestraffet werden. Wornach sich ein jeder
 richten / und für Schaden hüten wird. Stettin / den 15.
 Octobr. 1701.

L. v. Mellin.

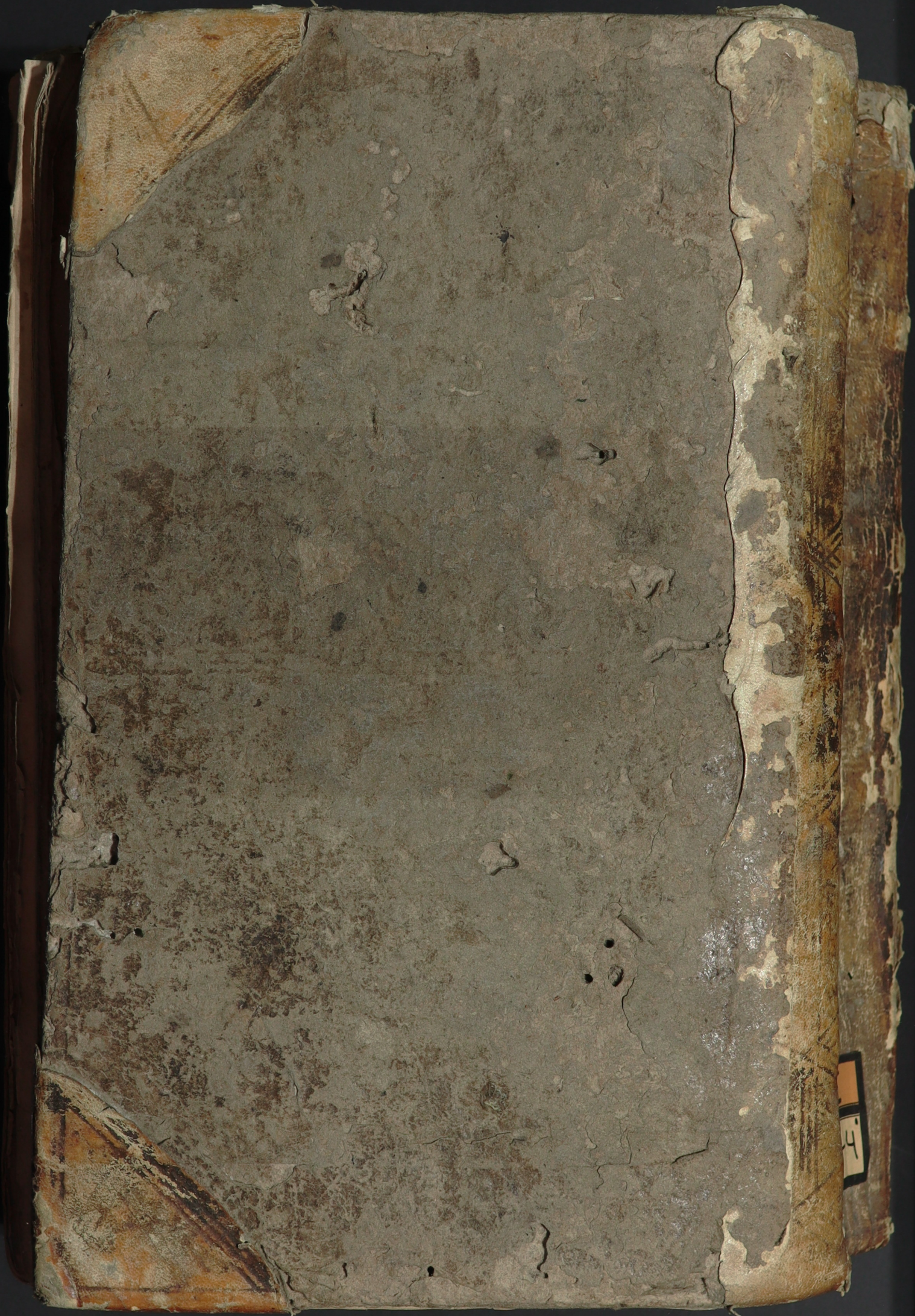


Müller v.d. Lühne. C. v. Schwalgh. M. Klinckowström. B. C. Jäger
 B. Schwallenberg. M. Lagerström.

C. Lillieström.

LBMV Schwerin 33
33\$000990191





2



I.

Der Reuter wird in dem ihm angewiesenen Quartier
in Wirth geSpeiset / und muß mit demselben / so wie er //
Wirth / sich selber beköstiget / so wol im Essen als Trin-
/ verließ nehmen / welches gleichfalls von dem Fußknecht
verstehen / so daß weder Reuter noch Musquetier über
Speisung und fourage das geringste zu prætrendiren und
in Wirth zu fordern befugt ist.

2.

Reuter = Pferd wird gleich denen von der Pomm-
vallerie verpfleget / und auff ein solches Mo-
schffel Habern Vorpommers. Masse und 8. Pf.
amt 1. Schffl. Stroh = Herel nach der Pommersch.
artiers Ordonance / gereicht / wenn aber kein
ig Heu vorhanden / wird auf ein Fuder Heu 24.
h = Herel vom Wirth gegeben : Es muß aber
mit dem Haber und Heu / so gut es der Wirth
nehmen.

3.

ter und Fußknecht ist gehalten das jenige Quar-
von jedes Orts Obrigkeit oder Herrschafft an-
d / zu beziehen / auch nach der Herrschafft An-
utfindung wieder zu verändern / keines weges
tiget / ihm ein Quartier selbst zu erwählen / oder
in Cameraden einzulegen / weniger dieselbe auf
es Kosten zu sich zu laden / und sein Quartier
n / gestalt / wenn darüber geklaget wird / die
ches behörig bestraffen sollen.

4.

ie Rittersitze / Ackerhöfe und Schäßereyen von
hen Einquartirung gänzlich befrehet seyn ; So
se ieko einquartierte gemeine Reuter und Fuß-
sich allerdings enthalten / so weit sie nicht unter
den

